

**Satzung der „Wieland-Stiftung Diabetes im Alter“
im „Diabetiker Baden-Württemberg e.V. (DBW)“**

Präambel

Die Fortschritte in der Diabetologie haben dazu geführt, dass bei rechtzeitig begonnener, sinnvoll und konsequent durchgeführter, eventuell auch komplizierter Therapie Folgeschäden auch nach Jahrzehnten Diabeteslaufzeit in vielen Fällen selten und moderater geworden sind. Es ist leichter geworden, selbst mit Typ-1-Diabetes ein hohes Lebensalter zu erreichen.

Große Hilfen dabei sind die inzwischen verfügbaren modernen Insuline, die gut und unkompliziert praktikablen Hilfsmittel und die modernen Behandlungskonzepte. Dadurch sind allerdings gleichzeitig die Anforderungen an die Betroffenen drastisch gewachsen, welche diese Behandlung beherrschen müssen. Es sind umfassende Kenntnisse zur Krankheit sowie der Handhabung von und Erfahrung mit den Therapien gefordert, um den Diabetes gut zu meistern. Dies überfordert viele alte Menschen, auch wenn sie sich in vielen Fällen zunächst lange Zeit souverän selbst behandelt haben, zumindest dann, wenn sie damit alt und gebrechlich geworden sind. Denn nun kommen die speziellen Probleme des Alterns hinzu, wie nachlassende geistige Leistungsfähigkeit, Gebrechlichkeit, Gewichtsabnahme und Zunahme der Insulinempfindlichkeit. In dieser speziellen Situation ist es daher häufig auch erforderlich, die Therapien zu vereinfachen.

Die Situation der ärztlichen Versorgung in ländlichen, strukturschwachen Gebieten ist zunehmend defizitär und kann meist diese speziellen Probleme nicht auffangen.

Leider sind die Kenntnisse in der Diabetesbehandlung bei den Pflegenden in Betreuungseinrichtungen wie Sozialstationen und Altenpflegeeinrichtungen häufig gering. Da die Mehrzahl der Diabetiker im Alter an Diabetes Typ 2 erkrankt sind, liegt bei diesen die Tendenz nahe, alle „über einen Kamm zu scheren“ und die speziellen Probleme und Erfordernisse bei Typ-1-Diabetes oder einem „späten“ Typ-2-Diabetes aus Unkenntnis zu verkennen und zu vernachlässigen.

Auch fehlt häufig die Zeit, komplexe Therapien zu übernehmen. Und die Ansicht, es komme dann auch nicht so sehr mehr auf eine differenzierte Therapie an, ist weit verbreitet.

Mit den Fortschritten der Diabetologie kann die hausärztliche Versorgung und Altenpflege häufig nicht in angemessener Weise Schritt halten. Dies führt dazu, dass alternde Menschen mit Typ-1-Diabetes und differenzierten Therapien wie Insulinpumpenbehandlung berechnete Ängste haben, wie es damit wohl weitergehen kann, wenn sie gebrechlich und hilfsbedürftig geworden sind.

Die „Wieland-Stiftung Diabetes im Alter“ der Diabetiker Baden-Württemberg e.V. (DBW) setzt sich zur Aufgabe, sich dieses zunehmend bedeutsamen Problems verstärkt und kompetent anzunehmen und Defizite und Missstände zu beseitigen. Aus den Mitteln der Stiftung soll die Lebenssituation für alt gewordene Typ-1-Diabetiker oder „späte“ Typ-2-Diabetes (mit intensivierter Insulintherapie) verbessert werden.

Stiftungsziele können auch die Weiterentwicklung und Förderung der Altersdiabetologie und deren Umsetzung in Handlungsleitlinien sein sowie die Ausbildung von in der Versorgung alter Menschen mit Diabetes tätigen nichtärztlichen Betreuern. Davon abgeleitet gehört auch die Förderung der (sozial-) politischen Willensbildung dazu, das Stiftungsziel zu erreichen.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die „Wieland-Stiftung Diabetes im Alter“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Vereins Diabetiker Baden-Württemberg e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aus dem Kreis der alten und hochbetagten Menschen mit Diabetes, insofern auch des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorhaben, die geeignet sind, die Lebensqualität von Menschen mit Diabetes im hohen Lebensalter bei Einschränkungen der therapeutischen Selbstversorgung zu fördern und zu erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Diese können sein: Schulungen von Betreuungspersonen, ggf. Schaffung eines Problembewusstseins in der Öffentlichkeit und Politik, wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Entwicklungs- und Forschungsaufträgen, ggf. auch Gewährung von Stipendien etc.

Es sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.

(3) Zweck der Stiftung kann auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke sein.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt auf andere Konten von dem Vermögen des Vereins Diabetiker Baden-Württemberg e.V. als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), das Vermögen der Stiftung (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand Jahre zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen, den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und aus weiteren Zuwendungen (Zustiftungen) bzw. deren Erträgen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Gremien der Stiftung ist der Stiftungsrat (Kuratorium) und der Fachbeirat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern; der Fachbeirat aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Vorstand des Vereins Diabetiker Baden-Württemberg e.V. gewählt. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Stiftungsrat gewählt. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats und des Fachbeirats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Hierbei wird er vom Fachbeirat unterstützt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Verein Diabetiker Baden-Württemberg e.V. nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Diabetiker Baden-Württemberg e.V. (DBW).

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Verein Diabetiker Baden-Württemberg e.V. und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der „Förderung und Unterstützung der Altenhilfe“ zu liegen.

(4) Der Verein Diabetiker Baden-Württemberg e.V. und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

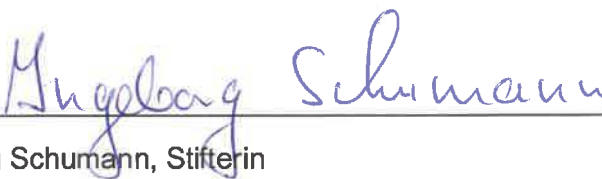
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. an den Verein „Diabetiker Baden-Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und/oder der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, um alte und hochbetagte Menschen mit Diabetes, bevorzugt des Typs 1, zu unterstützen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung, sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Karlsruhe, 17.12.2017



Ingeborg Schumann, Stifterin